

Behörden Bedenken entgegenstehen, so würde der vorstehend geschilderten Gefahr mit Erfolg schon dadurch begegnet werden können, wenn die betreffenden Behörden ihren litterarischen Bedarf durch die Sortimentbuchhandlungen ihres Bezirks bezögen.

Wir glauben deshalb Euer Durchlaucht anrufen und um Dero hohe Unterstützung in unseren Bestrebungen bitten zu dürfen, indem wir das gehorsamste Gesuch stellen:

Euer Durchlaucht wolle veranlassen, daß von seiten der zuständigen Reichsämtler und königlichen Ministerien die Provinzialbehörden, Ämter und Institute angewiesen werden, dort, wo an den betreffenden Orten Sortimentbuchhandlungen bestehen, von diesen die zum Ankauf gelangenden buchhändlerischen Werke zu beziehen.

Ganz gehorsamst

Leipzig, Stuttgart, Freiburg (Baden), Hamburg,
den 31. Mai 1889.

Der Vorstand
Des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolf Kröner, Dr. Ad. Geibel, Franz Wagner,
Dr. Ed. Brodhäus, P. Siebeck, H. Wichern.

II.

An den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler,
zu Händen des Herrn Kommerzienraths
A. Kröner, Hochwohlgeboren,
Stuttgart.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers ganz ergebenst mitzutheilen, daß die von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler an Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck gerichtete Vorstellung, den Sortimentbuchhandel betreffend, im königlich Preussischen Staatsministerium den Gegenstand von Erwägungen bildet, daß diese letzteren aber noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Berlin, den 7. Oktober 1889.

Der Vortragende Rath in der Reichskanzlei.
In Vertretung
v. Schwarzkoppen.
Legationsrat.

III.

Seiner Excellenz
dem königl. Preuß. Staatsminister
und Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler Berlin.
Hochgebietender Herr Staatsminister!

Euer Excellenz wohlwollende Erwägung beehrt der Unterzeichnete sich für eine Angelegenheit zu erbitten, welche dem königlich Preussischen Staatsministerium in einer Eingabe an Seine Durchlaucht den Herrn Reichskanzler seit dem Mai vor. J. S. vorliegt und — wie zu hoffen steht — demnächst einer, ihrer ersten Bedeutung entsprechenden Entscheidung entgegengeht.

Es handelt sich um den in seiner Existenz so schwer bedrohten deutschen Provinzialbuchhandel.

Nach dem Urtheile aller unparteiischen Sachverständigen hängt von dem Schicksal der eingangs erwähnten Eingabe dasjenige aller der zahlreichen, über ganz Deutschland zerstreuten Buchhändler ab, welche jahrein, jahraus mit mäßigstem Gewinn sich mühen, unseren deutschen Litteraturerzeugnissen auch an solchen Orten Verbreitung zu verschaffen, wohin die Grossisten einiger Großstädte aus der Entfernung doch nur eine ungenügende Vertriebs-

thätigkeit zu entfalten vermögen. Versagt da der Provinzialbuchhandel, so gelangt unvermeidlich der gesamte für unsere Kulturarbeit so wichtige Bücherabsatz in die Hände ungebildeter und unzuverlässiger Kolporteurs und wir stehen dann einem in seinen Folgen nicht zu ermessenden geistigen Rückgang gegenüber.

Dies zu verhüten und dem mit dem Niedergang des Buchhandels unzertrennlich verbundenen Niedergang der deutschen Litteratur vorzubeugen, hoffen wir den obersten Hüter der letzteren, den Chef des Preussischen Kultusministeriums, nicht umsonst anzurufen. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieses Provinzialbuchhandels dadurch, daß ihm — soweit er dieser Aufgabe gewachsen ist — die Lieferung an die lokalen Behörden erhalten bleibt, ist eine sozialpolitische Frage ersten Ranges, deren Lösung sich vollständig mit den unsere Tage füllenden Bestrebungen deckt.

Die Mehrzahl der deutschen Bundesregierungen, so besonders die sächsische, bayerische, württembergische und badische, sind aus diesem Grunde den Bitten der Buchhändler um Berücksichtigung des Ortsbuchhandels dadurch entgegengekommen, daß sie die Behörden angewiesen haben, sich mit einem Nachlaß von fünf Prozent bei Bücheranschaffungen zu begnügen. Das königlich Preussische Staatsministerium hat eine diesbezügliche Eingabe des früheren Buchhändler-Börsenvereins-Vorstandes ablehnend beschieden, worauf der gegenwärtige Vorstand das oben erwähnte, in bescheideneren Grenzen sich bewegende Gesuch an das Staatsministerium richtete, es mögen die Behörden angewiesen werden, bei ihren Bezügen die am Orte befindlichen Buchhandlungen zu berücksichtigen. Es würde dies nicht ausschließen, daß z. B. die Behörden Berlins ihren Bedarf mit zehn Prozent Nachlaß weiter beziehen, da die Berliner Buchhändler bei ihrem größeren Bücherabsatz höheren Rabatt als die Provinzialbuchhändler geben zu können erklären.

Hervorgehoben darf vielleicht werden, daß größere Provinzial- und städtische Verwaltungen, z. B. Hannover und Frankfurt a/M. in voller Würdigung der Sachlage im Sinne unserer Eingabe verfahren.

Es liegt vielleicht das Bedenken nahe,*) daß die Behörden und Institute in den Provinzialstädten, die Bibliotheken von Gymnasien, Universitäten und ähnlichen Anstalten durch eine derartige Anordnung benachteiligt würden, wenn sie sich einem für die Beschaffung fremder Litteratur, seltener Werke u. s. w. nicht leistungsfähigen Sortimentbuchhandel gegenüber befänden. Gestatten Euer Excellenz demgegenüber darauf hinzuweisen, daß es dem auf Schutz des soliden Provinzialbuchhandels gerichteten Sinn der Eingabe durchaus entsprechen würde, wenn die Anweisung an die Behörden in der Weise erfolgte, daß eine Berücksichtigung des Ortsbuchhandels nur unter der Bedingung erfolgen solle, daß derselbe den berechtigten Anforderungen der Behörden, Bibliotheken etc. entspreche, daß man sich ferner bezüglich fremder Litteratur freie Hand vorbehalten müsse und ebenso bei antiquarischen Werken sich nicht an den Ort binden könne.

Auch für Fälle der Anschaffung größerer Partien eines Werkes für behördliche Zwecke könnte seitens des königlichen Staatsministeriums ein Vorbehalt gemacht werden. Die Satzungen des Buchhändler-Börsenvereins haben solche Fälle, bei welchen es dem Ministerium erwünscht sein muß, größere Partien eines Buches etc. für seine Beamten anschaffen zu können, bereits ins Auge gefaßt, indem dieselben § 3 Absatz 5 b die Bestimmung enthalten:

»Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.«

Es wäre überhaupt ohne Schädigung der Zwecke unserer Eingabe die Fürsorge für staatliche Bedürfnisse sehr wohl zu wahren, da

*) Es war zur Kenntnis des Vorstandes gekommen, daß derartige Bedenken die Entschließung des königl. Staatsministeriums verzögerten.